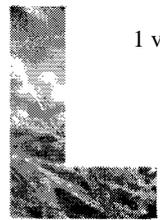


## RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST

Sektion I



lebensministerium.at

An die  
Parlamentsdirektion  
z.Hdn. Frau Mag. Barbara Blümel

Reichsratstraße 1  
1017 Wien

Wien, am 07.07.2005

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
17010.0020/23-L1.3/2005

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-  
LE.4.2.6/0057-I/3/2005

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Renate Schmidl, 6653

**Ressortstellungnahme zur Petition Nr. 61**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur Petition Nr. 61 wie folgt Stellung:

Das österreichische UVP-G 2000, welches die RL 85/337/EWG idF 2003/35/EG umsetzt, sieht niedrigere Schwellenwerte für die Bestandszahlen von Tierhaltungsbetrieben vor als gemeinschaftlich vorgegeben. Dies ist möglich, da die EU den Mitgliedstaaten freistellt, strengere Bestimmungen festzulegen.

Gemeinschaftsrechtliche sowie österreichische Vorgaben sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

**Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben:**

Die RL 85/337/EWG idF 2003/35/EG (UVP-RL) bestimmt, dass Projekte nach Art. 4 Abs. 1 iVm Anhang I Z 17 betreffend Intensivtierhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als

- 85.000 Plätzen Masthähnchen und -hühnchen, 60.000 Plätzen für Hennen
- 3.000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
- 900 Plätzen für Sauen



zwingend einer UVP zu unterziehen sind.

Nach Art. 4 Abs. 2 iVm Anhang II Z 1 lit. e ist für Anlagen zur Intensivtierhaltung, die nicht durch Anhang I erfasst sind, eine UVP erforderlich; die Mitgliedstaaten haben dafür entsprechende Schwellenwerte festzusetzen.

### **Rechtliche Rahmenbedingungen nach dem österr. UVP-G 2000 in Umsetzung der UVP-RL:**

❖ Gem. Anhang 1 Z 43 lit. a UVP-G 2000 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren ab folgenden Schwellenwerten bei einem Neuvorhaben jeden Falls erforderlich:

- 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze
- 65.000 Mastgeflügelplätze
- 2.500 Mastschweineplätze
- 700 Sauenplätze

❖ Gem. Anhang 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 ist eine Umweltverträglichkeit im vereinfachten Verfahren ab folgenden Schwellenwerten nach Durchführung einer Einzelfallprüfung erforderlich, wenn der Betrieb in einem Schutzgebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet) oder E (Siedlungsgebiet) liegt:

- 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze
- 42.500 Mastgeflügelplätze
- 1.400 Mastschweineplätze
- 450 Sauenplätze

Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert. Ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5 % der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Bei einer Kapazitätsausweitung ist eine UVP nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gem. § 3a UVP-G 2000 erforderlich, wenn das Projekt mindestens 25 % der oben bezeichneten Schwellenwerte erreicht und gemeinsam mit bereits bestehenden oder geplanten Vorhaben 100 % des Schwellenwertes erreicht. Nach der Novelle 2004 ist jeden Falls ab einer Ausweitung von mindestens 100 % der Schwellenwerte der Z 43 lit. a eine UVP erforderlich.

### **Angaben zum Vollzug des UVP-G 2000:**

Der Vollzug des UVP-G 2000 liegt gem. Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG bei den Ländern.

- ❖ 22 Feststellungsbescheide zur Frage, ob eine UVP für eine Intensivtierhaltung erforderlich ist, wurden bisher erlassen – davon 18 von der NÖ Landesregierung (davon wiederum 9 für eine UVP-Pflicht, 9 keine UVP-Pflicht).
  
- ❖ Bisher wurden drei UVP-Genehmigungsverfahren für Intensivtierhaltungen durchgeführt – davon zwei in OÖ, eines in NÖ (alle Geflügelhaltung).

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft besteht derzeit bei den Schwellenwerten für Intensivtierhaltung der Z 43 kein Änderungsbedarf. Eine weitere Absenkung der Schwellenwerte hätte massive Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten jener Betriebe, die auch in Zukunft in Österreich noch Tierhaltung betreiben wollen. Die dazu erforderlichen Wachstumsschritte wären bei Betrieben in Dorflage wohl nur noch bei Aussiedlung der Betriebe mit entsprechend hohen Anschließungskosten für die Grundstücke möglich.

### **Zu den Aspekten der Gewerbeordnung:**

Es darf darauf hingewiesen werden, dass in der Gewerbeordnung seit jeher eine Ausnahme für die Land- und Forstwirtschaft verankert ist, zB für das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse („tierische Urproduktion“, § 2 Abs 3 Z 2 GewO 1994). Diese Ausnahme von der Gewerbeordnung ist verfassungsrechtlich notwendig, da die Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. 15 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landesache, Angelegenheiten des Gewerbes aber gemäß Art. 10 Abs 1 Z 8 in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist.

Diese kompetenzrechtlichen Vorgaben gelten für alle landwirtschaftlichen Betriebe. Es könnte daher auch die Größe eines Betriebes kein Kriterium sein, ob der Betrieb der Gewerbeordnung unterliegt oder nicht.

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt.